

## Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Stadtilm (Marktgebührensatzung)

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Höhe der Gebühr.....	2
§ 4 Auslagen.....	2
§ 5 Entstehung, Fälligkeit .....	2
§ 6 Auskunftspflicht .....	3
§ 7 Ordnungswidrigkeiten .....	3
§ 8 Inkrafttreten .....	3

Stadtilm

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Stadtilm (Marktgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 17 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 21.01.2021 hat der Stadtrat der Stadt Stadtilm in der Sitzung vom 21.01.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Stadtilm sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Höhe der Gebühr**

Die Grundgebühr beläuft sich auf 5 Euro pro Tag. Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 2,50 € je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

### **§ 4 Auslagen**

Die der Stadt entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, werden dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt. Die Umlegung geschieht pauschaliert in Höhe von 3,00 Euro je Tag für Stromversorgung für einen Leistungsbedarf von 1 kWh und 2,00 Euro je Tag für Wasserversorgung.

Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

### **§ 5 Entstehung, Fälligkeit**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

## **§ 6 Auskunftspflicht**

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Stadt Stadtilm (§19 Abs. 1 ThürKO).

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen vom 18. November 1998 aufgehoben.

Stadtilm, den 21.01.2021

Petermann  
Bürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 22.01.2021 dem Landratsamt Ilm-Kreis – Kommunalaufsicht – angezeigt und mit Prüfvermerk vom 02.02.2021 nicht beanstandet.

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Stadtilm (Stadtilmer Anzeiger) vom 26.02.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Stadtilm, den 26.02.2021

Petermann  
Bürgermeister